Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 17. November 2026 gemäß § 80b Z 1 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2026 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (31. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2026) beschlossen:

1. *In § 11 Abs. 1 wird nach „Allgemeinmedizin," „Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin," eingefügt.*

2. *In § 11 Abs. 4 wird im ersten Satz die Wortfolge „praktischen Arzt" durch „Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin" ersetzt.*

3. *In § 14 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 1.021,40" durch den Betrag „€ 1.067,40" ersetzt.*

4. *In § 15 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 228,40" durch den Betrag „€ 238,70" ersetzt.*

5. *In § 17c Abs. 10 lit. a) wird der Betrag „€ 1.021,40" durch den Betrag „€ 1.067,40" ersetzt.*

6. *In § 17c Abs. 10 lit. b) wird der Betrag „€ 228,40" durch den Betrag „€ 238,70" ersetzt.*

7. *§ 19 Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:*

   „(1) Bei Eintritt der dauernden oder vorübergehenden Berufsunfähigkeit werden zu den vorhandenen Anwartschaftsprozentpunkten maximal die Bonusprozentpunkte gemäß Tabelle A hinzugerechnet, jedoch höchstens bis 100 %. Fondsmitglieder, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind, können eine Anwartschaft von mehr als 100% erwerben. Die so ermittelte Summe der Anwartschaftsprozentpunkte ist der Berechnung der Grundpension zugrunde zu legen. Für die Höhe der Zusatzleistung in der Invaliditätsversorgung ist § 17 c Abs. 13 und 14 sinngemäß anzuwenden. Von Abschnitt I Abs. 10 Beitragsordnung erfasste Fondsmitglieder erwerben die Bonusprozentpunkte nur im Sinne der beigefügten Tabelle A. Für Fondsmitglieder, die an der Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahrens nach Abschnitt 9 der Satzung teilnehmen, wird die Invaliditätspension gemäß § 59 auf die dauernde oder vorübergehende Invaliditätsversorgung zur Anrechnung gebracht. Für Fondsmitglieder, die vor dem 1. Jänner 1972 geboren sind, ist die dauernde oder vorübergehende Invaliditätsversorgung aber jedenfalls in der Höhe zu gewähren, wie sie dem Leistungsberechtigten bei gleicher Beitragszahlung ohne Teilnahme am Kapitaldeckungsverfahren zustehen würde."

8. *In § 19 Abs. 1a wird im letzten Satz nach „abgerechnete" die Wortfolge „oder neu berechnete" eingefügt.*

9. *Nach § 19 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:*

„(1b) Gibt der Verwaltungsausschuss einem neuerlichen Antrag auf Zuerkennung einer weiteren befristeten Invaliditätsversorgung bzw. einem Antrag auf Zuerkennung einer dauernden Invaliditätsversorgung nach dem Bezug einer oder mehrerer befristeten Invaliditätsversorgung/en aus demselben Ereignisfall bei Fondsmitgliedern, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind, statt, ist die Invaliditätsversorgung zumindest in derselben Höhe wie die vorhergehende Invaliditätsversorgung aus demselben Ereignisfall zu gewähren. Allenfalls zwischenzeitlich abgerechnete oder neu berechnete, rechtskräftige und vollständig bezahlte Beiträge sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen."

10. *In § 21 wird der Betrag „€ 216,80" durch den Betrag „€ 226,60" und die Beträge „€ 379,30" jeweils durch den Betrag „€ 396,40" ersetzt.*

11. *In § 26 Abs. 1 wird der Betrag „€ 650,20" durch den Betrag „€ 679,50" ersetzt.*

12. *In § 26 Abs. 2 wird der Betrag „€ 1.517,20" durch den Betrag „€ 1.585,50" ersetzt.*

13. *Nach § 36t wird folgender § 36u angefügt:*

„Erhöhung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Kinderunterstützung ab 01.01.2027
§ 36u

(1) Per 01.01.2027 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2026

a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeter Berufsunfähigkeit, oder
c) Empfänger einer Witwen-(Witwer-) versorgung oder einer Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners, sofern Ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde,

waren, um 4,5% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2026 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.

(2) Per 01.01.2027 wird die zuerkannte Zusatzleistung von Personen, die per 31.12.2026

a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit, oder
c) Empfänger einer Witwen-(Witwer-) versorgung oder einer Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners, sofern Ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde,

waren, um 4,5% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2026 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.

(3) Per 01.01.2027 wird die zuerkannte Kinderunterstützung für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung auf € 226,60 sowie für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung sowie für Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen dauerhaft erwerbsunfähig sind, auf € 396,40 erhöht.

(4) Per 01.01.2027 wird die zuerkannte Waisenversorgung von Personen, die per 31.12.2026

a) Empfänger einer Waisenversorgung gem. § 26 Abs. 1 waren, auf € 679,50 bzw.
b) Empfänger einer Waisenversorgung gem. § 26 Abs. 2 waren, auf € 1.585,50

erhöht, sofern die Voraussetzungen nach § 20 weiterhin erfüllt werden."

14. *In § 59 Abs. 3 wird am Ende folgender Satz angefügt:*

„Für Fondsmitglieder, die ab dem 1. Jänner 1972 geboren sind, wird die so errechnete Invaliditätspension jedenfalls gewährt, sofern nicht eine Anrechnung nach dem ersten Satz stattfindet."

15. *In § 59 Abs. 5 wird im ersten Satz nach „abgerechnet" „oder neu berechnet" eingefügt.*

16. *Nach § 118 wird folgender § 119 angefügt:*

„§ 119 – Inkrafttretensbestimmung zur 31. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2026

(1) Mit 1. Jänner 2027 treten die Änderungen der Bestimmungen der §§ 11 Abs .1 und Abs. 4, 14 Abs. 1 lit. b), 15 Abs. 1 lit. b), 17c Abs. 10 lit. a) und lit. b), § 21,

§ 26 Abs. 1 und Abs. 2, die Bestimmung des § 36u sowie die Änderungen des Geschäftsplans in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 17. November 2026 in Kraft.

(2) Mit 1. Juli 2028 treten die Änderungen der Bestimmungen des § 19 sowie des § 59 Abs. 3 und Abs. 5 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 17. November 2026 in Kraft."

Dr. Johannes Kastner
Finanzreferent

Prim. Dr. Michael Lazansky, MBA
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident